

Resolution: Gelingensbedingungen für die "Inklusive Schule"

Der Beschluss der Bundesregierung zur Umsetzung der **UN-Behindertenrechtskonvention** liegt fast 12 Jahre zurück. Die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben ist ein Kernpunkt dieser Konvention.

Für die Schulen bedeutet dies:

Menschen mit Behinderungen sind Teil des allgemeinen Bildungssystems und haben grundsätzlich uneingeschränkten und barrierefreien Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an allen Schulen aller Schulformen. Niedersachsen hat 2012 mit einer Schulgesetznovelle die Einführung der inklusiven Schule beschlossen - und das mit großer parlamentarischer Mehrheit.

Aktuelle Situation in der Umsetzung der inklusiven Schule

Die Umsetzung der inklusiven Schule aber kommt nicht voran. Im Gegenteil: Aktuelle Umfragen zeigen, dass die Schulen ihren Inklusionsauftrag in der jetzigen Situation nicht erfüllen können. Leere Kassen und fehlender politischer Wille führen zu einer desolaten Personalausstattung mit zu wenig Unterstützung der Lehrkräfte durch andere Professionen, mangelnde Qualifizierung des Personals und fehlende vollständige Barrierefreiheit. Lehrkräfte wollen grundsätzlich auch weiterhin die gemeinsame Beschulung (56%), aber nur noch 27% glauben, dass dies im Moment praktisch umsetzbar ist. (www.vbe.de/service/meinungsumfragen/inklusion-2020)

Sonderpädagogische Grundversorgung: Fehlanzeige

Aufgrund des akuten Personalmangels an den Förderschulen ordnen diese kaum noch an die allgemeinbildenden Schulen ab.

Die aktuelle Statistik weist für die Förderschulen mit 93,2% die **schlechteste Unterrichtsversorgung aller Schulformen** aus, Tendenz sinkend. So bleibt die sonderpädagogische Grundversorgung aus und es fehlt die dringend benötigte Fachkompetenz für Diagnose, Beratung und Förderung in den allgemeinbildenden Schulen. Die Corona-Pandemie hat die Situation noch verschärft.

Unverzichtbare Rahmenbedingungen

1. Grundvoraussetzung für das Gelingen der inklusiven Schule ist ein zugesichertes, festgelegtes, **systembezogenes Grundkontingent an Förderschullehrerstunden pro Schule**. Den Schulen des Sek I-Bereiches muss dieses Grundkontingent ebenfalls zur Verfügung stehen. Für Grundschulen sind dies aktuell zwei Stunden pro Klasse, für Sek I-Schulen gibt es bisher keine Grundversorgung.

Wir brauchen für die Umsetzung der Inklusion ohne Abstriche **die Fachkompetenz der Förderschulen**. Die Sicherstellung von ausreichendem Personal für die sonderpädagogische Unterstützung ist fundamental für das Gelingen der inklusiven Beschulung.

2. Der **Mobile Dienst muss ausgebaut** und den Schulen zeitnah und umfänglich für die Unterstützungsbedarfe Sehen, Hören, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Emotionale und soziale Entwicklung zur Verfügung stehen. Insbesondere

Kinder mit festgestelltem Förderbedarf ESE (emotionale, soziale Entwicklung) bereiten den Schulen große Sorgen. Das Spektrum des Förderbedarfs ist sehr vielfältig und kann nur mit Unterstützung der Förderschullehrkräfte beschrieben und daraus ein Förderplan mit sinnvollen pädagogischen Maßnahmen entwickelt werden. Den **RZI's** kommt dabei eine zentrale Bedeutung als Ansprechpartner für die Koordinierung der Inklusion und beim Einsatz der Förderschullehrkräfte zu. Das Eckpunktepapier von 2016 zu den Aufgaben eines solchen Zentrums (damals noch ZuP), an dem der VBE mit weiteren Bildungsverbänden in Kooperation mit dem Kultusministerium mitgewirkt haben, ist bis heute nur in Ansätzen umgesetzt.

3. Jede Schule benötigt ein **multiprofessionelles Team** mit einem festgelegten Kontingent an **Schulsozialarbeit**. Nicht nur die Anzahl der Kinder mit geringen oder keinen Deutschkenntnissen, sowie Kinder mit Fluchterfahrung hat zugenommen - im Zuge der Umsetzung der Inklusion sind immer mehr Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten, mit sozialen und familiären Problemlagen und Kinder mit Krankheitsbildern in den Schulen. Für die Bewältigung dieser Aufgaben benötigen die Schulen mehr Schulsozialarbeit und ggf. auch pflegerisches Personal (Gesundheitsfachkräfte). Dazu gehören auch verbindliche Qualitätsstandards für den Einsatz von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern

4. Aktionsplan zur Gewinnung und Weiterbildung von Lehrkräften

Der notorische Personalmangel an ausgebildeten Förderschulkräften ist seit Jahren bekannt. Auch die bescheidene Erhöhung der Ausbildungskapazitäten für Förderschullehrkräfte wird daran nichts ändern.

Im Zuge der fortschreitenden Umsetzung der inklusiven Schule wird sich der Bedarf an Förderschullehrkräften noch erhöhen. Die Ausbildungskapazitäten müssen drastisch erhöht werden. Hier ist die Politik gefordert endlich in Vereinbarungen mit den Universitäten für mehr Studienplätze zu sorgen.

Ein wesentlicher Baustein für die Gewinnung von mehr Fachkompetenz ist die qualifizierte und attraktive **Weiterbildung für Lehrkräfte** allgemeinbildender Schulen. Hier fordert der VBE schon seit langem eine weitgehende Freistellung vom Dienst für ein zweijähriges, grundständiges Weiterbildungsstudium mit der Option der Besoldung nach A 13 nach erfolgreichem Abschluss (postgraduales Studium). Auf diese Weise kann sich innerhalb weniger Jahre die Anzahl der Förderschullehrkräfte deutlich erhöhen. Zudem hätten die Schulen die Möglichkeit für ihr Inklusionskonzept eine "eigene" Förderschullehrkraft auszubilden.

Für die Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen müssen **schlüssige Fortbildungsstrategien** entwickelt werden, die Angebote von der Kita über die Grundschule bis zur SEK I umfassen.

Angehende Lehrkräfte müssen während ihrer Ausbildung an den Universitäten, aber auch im Vorbereitungsdienst besser auf die inklusive Schule vorbereitet werden. Die Studiengänge in der Lehrerausbildung sind mit Blick auf die Inklusion weiterzuentwickeln. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst der allgemeinbildenden

Schulen müssen Einblick in die sonderpädagogische Ausbildung erhalten und in der Ausbildung auch im gemeinsamen Unterricht eingebunden sein.

5. Die **bauliche und räumliche Ausstattung** muss so angelegt sein, dass sie für alle Kinder die Umsetzung des Rechts auf nachhaltige Bildung ermöglicht. Dazu gehören auch für differenzierende Unterrichtsgestaltung geeignete Lehr- und Lernmittel sowie Hilfsmittel zur unterstützenden Kommunikation und Mobilität

Förderschule Lernen

Von einer Auflösung der Förderschule "Lernen" wie ursprünglich vorgesehen ist im Entschließungsantrag von 2021 nichts mehr zu lesen. Da immer weniger Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen die allgemeinbildenden Schulen in ihrer inklusiven Arbeit unterstützen und der allgemeine Lehrermangel eine notwendige besondere Förderung der inklusiv zu beschulenden Kinder verhindert, wählen immer mehr Eltern die Förderschule an. Durch die Bevorzugung der Förderschulen bei der Lehrerversorgung wird die inklusive Beschulung massiv behindert.

Der VBE stellt klar:

Alle Schulen aller Schulformen sind inklusive Schulen.

Parallele Systeme mit Förderschulen und allgemeinbildenden Schulen haben als Förderorte nur dann ihre Berechtigung, wenn die Beschulung in einer allgemeinbildenden Schule aufgrund einer schwerwiegenden Behinderung nicht möglich ist. Für Kinder mit "Unterstützungsbedarf Lernen" trifft dies selten zu. Die Förderung lernschwacher Kinder ist für die allgemeinbildenden Schulen eine alltägliche, selbstverständliche Aufgabe, egal, ob es Kinder mit oder ohne festgestelltem Unterstützungsbedarf sind.

Der VBE befürwortet für Kinder mit Unterstützungsbedarf Lernen die Fortsetzung des eingeschlagenen Weges der sukzessiven Auflösung. Wenn die inklusive Schule weiterentwickelt werden soll, kann es folgerichtig auch keine Wahlfreiheit für Eltern mehr geben. Doppelstrukturen bedeuten auch doppeltes Personal für die Beschulung von Kindern in Förderschulen und in den Regelschulen.